Vorlage Nr. 13 / 2024



4	4	ç	<
17	d		ĸ.
П		×	,
1		L	٠.

ΑZ 022.31

Fachbereich Allgemeine Verwaltung Amt

Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum 02.05.2024

Beratung			Beschluss	
		am am am 14.05.2024 nicht öffentlich	☐ Technischer Aus ☐ Verwaltungsaus ☐ Gemeinderat ☐ öffentlich	
Befangenhe	eit			
keine				
Beschlussvo				
Der Gemei beschließt mit Inkrafi	inderat beschliel die Neufassung ttreten zum 1. Ju	der Satzung über d	0 0	nrenamtliche Tätigkeit und ehrenamtliche Tätigkeit
Der Gemei beschließt	inderat beschliel die Neufassung ttreten zum 1. Ju	der Satzung über d	0 0	9
Der Gemei beschließt mit Inkrafi Bisherige Si	inderat beschlief die Neufassung ttreten zum 1. Ju	der Satzung über d	0 0	9
Der Gemei beschließt mit Inkrafi Bisherige Si	inderat beschlief die Neufassung ttreten zum 1. Ju itzungen	der Satzung über d	0 0	9
Der Gemei beschließt mit Inkraft Bisherige Si Datum	inderat beschlief die Neufassung ttreten zum 1. Ju itzungen Gremium	der Satzung über d	lie Entschädigung für	9
Der Gemei beschließt mit Inkraft Bisherige Si Datum inanzierun	inderat beschlief die Neufassung ttreten zum 1. Ju itzungen Gremium	der Satzung über o li 2024. telle 11100000-4421	lie Entschädigung für	9

Sachvortrag

Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. August 2014 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geändert. Die damals festgelegten Entschädigungssätze sind in der Zwischenzeit nicht erhöht worden.

Da zwischenzeitlich auch eine neue Mustersatzung des Gemeindetages vorliegt, hat die Verwaltung in Abstimmung mit den Gemeinderatsfraktionen eine Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erstellt.

Gerade der § 1a "Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen" zeigt auch den Wandel der Zeit, wonach künftig solche Aufwendungen erstattet werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die neuen Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit und beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2024.



Neufassung der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14. Mai 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 35,00 EUR, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 65,00 EUR, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 100,00 EUR.

§ 1 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von bis zu 25,00 EUR. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern, Großeltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Entschädigungen für Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 90,00 Euro.
- (3) Den Gemeinderäten wird eine Aufwandsentschädigung je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 75,00 Euro gewährt. Für mehrere Sitzungen am selben Tag werden höchstens 75,00 Euro entschädigt.
- (4) Andere Inanspruchnahmen der Gemeinderäte, z.B. Sitzungen von Ausschüssen, Besichtigungen, werden nach § 1 dieser Satzung entschädigt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeitig gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 9. Juli 2013, zuletzt geändert am 12. August 2014, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Untergruppenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt: Ilsfeld, 14. Mai 2024

Bernd Bordon Bürgermeister